

Nachname, Vorname
Straße, PLZ, Wohnort

Hinweis:
Bitte 1 Exemplar unterschrieben zurücksenden!

◀ Aktenzeichen
bitte stets angeben!

An
Staatsanwaltschaft - Strafvollstreckung -
Frankfurt am Main
Bleichstraße 60 – 62
60313 Frankfurt am Main

Betreff
Antrag II auf Tilgung meiner Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit

Da ich die Geldstrafe nicht bezahlen kann, beantrage ich, sie durch unbezahlte, gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen.

Ich bitte um Prüfung, ob mir durch die Staatsanwaltschaft folgende gemeinnützige Arbeit zugewiesen werden kann:

a)

Beschäftigungsgeber		
Straße, PLZ und Ort		
Name des Mitarbeiters	erreichbar von - bis	Telefon - Nr.

b) Meine gemeinnützige Arbeit dort soll bestehen in:

Kurze Beschreibung der Tätigkeit			
Beginnend am	fortsetzend an den Tagen	jeweils in der Zeit von - bis	Uhr

c) Kosten für:

Anfahrt	<input type="checkbox"/> fallen nicht an	<input type="checkbox"/> trägt Antragsteller	<input type="checkbox"/> trägt Beschäftigungsgeber.
Arbeitskleidung	<input type="checkbox"/> fallen nicht an	<input type="checkbox"/> trägt Antragsteller	<input type="checkbox"/> trägt Beschäftigungsgeber.
Gesundheitszeugnis	<input type="checkbox"/> fallen nicht an	<input type="checkbox"/> trägt Antragsteller	<input type="checkbox"/> trägt Beschäftigungsgeber.
_____	<input type="checkbox"/> fallen nicht an	<input type="checkbox"/> trägt Antragsteller	<input type="checkbox"/> trägt Beschäftigungsgeber.

Beachten Sie bitte die Hinweise für Sie und den Beschäftigungsgeber auf der nächsten Seite !

Hinweise für Beschäftigungsgeber und Antragsteller

Dem Antragsteller darf kein Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Fahrkostenersatz, Verpflegung, Trinkgeld oder andere geringfügige Zuwendungen sind zulässig, werden jedoch in keiner Weise vorausgesetzt.

Mangels Arbeitsentgelts besteht keine Versicherungspflicht für Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung. Während der Arbeitsleistung greift die gesetzliche Unfallversicherung ein.

Der Antragsteller hat den Weisungen der Strafvollstreckungsbehörde und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen des Beschäftigungsgebers nachzukommen.

Versäumte Arbeitszeit kann - auch wenn das Fernbleiben entschuldigt ist - nicht angerechnet werden.

Der Beschäftigungsgeber verpflichtet sich, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, wenn der Antragsteller

1. ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
2. trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an ihn gestellt werden können.
3. gröblich oder beharrlich gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt,
4. durch sonstiges schuldhaftes Verhalten seine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht.
5. aus sonstigem Grunde nicht mehr weiterbeschäftigt werden kann.

Auch erklärt sich der Beschäftigungsgeber bereit, eine Bescheinigung auszustellen, sobald der Antragsteller die festgesetzte Stundenzahl erfüllt hat.

Unterschrift und Stempel des Beschäftigungsgebers

Unterschrift des Antragstellers